

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 9/2012

Düsseldorf, den 16. April 2012

- Seite 2 Ordnung über das Auslaufen des Kombinationsstudienganges mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. März 2012
- Seite 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. März 2012
- Seite 5 Richtlinie zur Finanzierung von Repräsentations- und Bewirtungsausgaben aus Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. April 2012

Ordnung über das Auslaufen des Kombinationsstudienganges mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.03. 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW.2012 S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Der Kombinationsstudiengang mit Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02. August 2001 wird mit Ablauf des 31.03.2013 eingestellt.

§ 2

- (1) Das Studien- und Prüfungsangebot wird bis zum Ende des Wintersemesters 2012/13 sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf des in Absatz 1 festgelegten Termins ist ein Prüfungs- oder Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

§3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17.01.2012.

Düsseldorf, den 23.03.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen
Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem
Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 23.03.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW.2012 S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 14.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note ‚2,3‘ abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 6 ECTS-Punkten geführt hat, angefertigt worden sein.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Feststellung und damit notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind neben dem Nachweis einschlägiger Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre [i.d.R. mindestens 60 ECTS-Punkte] einerseits vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik [i.d.R. mindestens 20 ECTS-Punkte] sowie andererseits Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre [i.d.R. mindestens 10 ECTS-Punkte].“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.01.2012 und 07.03.2012.

Düsseldorf, den 23.03.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Richtlinie zur Finanzierung von Bankett-, Jubiläums- und Bewirtungskosten
aus Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, für die Heinrich-Heine Universität einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen, insbesondere bei Bewirtungen zu setzen. Die Heinrich-Heine-Universität versteht sich als eine offene und gastfreundliche Universität. Dies bedingt repräsentative Veranstaltungen, bei denen allerdings die Grundsätze des Haushaltsrechts zu beachten sind. Auf dieser Grundlage und in Anlehnung an die steuerliche Handhabung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Bewirtungskosten im engeren Sinne

Eine Bewirtung im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) liegt dann vor, wenn Personen beköstigt werden. Dabei kann es sich um externe Bewirtungskosten (Restaurantbesuche) handeln oder Bewirtung im Rahmen von Empfängen / Veranstaltungen in der Hochschule.

Ausgaben für Bewirtungen und sonstige Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit und die Finanzkontrollbehörden. Die in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei maßgeblich aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Einrichtungen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Da sich allerdings auch die Universitäten bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen können, kann es für deren Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 6 im Bereich Forschung und Lehre, aber auch in der Verwaltung zweckmäßig und geboten sein, dass entsprechende Aufwendungen (insbesondere für die Bewirtung von Gästen) getätigt werden.

Die Universitäten dienen u. a. „der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.“ Der Aspekt der Gleichstellung ist in besonderer Form zu berücksichtigen.

Demnach können nach dem Hochschulgesetz Aufwendungen für Bewirtung u. a. in folgenden Fällen gegeben sein:

- bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und Kooperationen,
- bei der Internationalisierung, d.h. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Kooperationen),
- bei Alumniveranstaltungen (externe Bewirtung),
- im Rahmen von Akkreditierungs- und Auditverfahren (externe Bewirtung),
- bei akademische Ehrungen (z. B. Absolventen- und Promotionsfeiern, Preisverleihungen). (Dies gilt nicht für Veranstaltungen einzelner Lehrstühle.)
- für Presse-, Öffentlichkeits-, Marketingveranstaltungen,
- für Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität, der Fakultäten wie Senatsempfänge, Hochschultage, Antrittsvorlesungen (nicht: Veranstaltungen einzelner Lehrstühle),
- im Rahmen der Pflege von Industriekontakten.

2. Betriebsausgaben / Bewirtungskosten im weiteren Sinne

Behandlung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang und von Geschenken und Werbeartikel

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG liegt **keine Bewirtung** vor bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Gebäck), wenn es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt; die Höhe der Aufwendungen ist dabei nicht ausschlaggebend. **Solche Ausgaben können unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden.**

Wie bei den Bewirtungskosten müssen auch die Betriebsausgaben den originären Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 6 Hochschulgesetz NRW dienen.

Dies ist bei folgenden Veranstaltungen gegeben:

- Informationsveranstaltungen
- Akkreditierungsverfahren / Audits (intern)
- interne Dienstbesprechungen (wenn im Sinne des § 3 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW)
- Dienstbesprechungen mit Externen (z.B. Besuche von Firmen, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Netzwerktreffen)
- Alumniveranstaltungen (interne Treffen)
- Besprechungen zwischen z.B. Professoren / Professorinnen und Rektorat / Verwaltung
- Essen im Rahmen von Kolloquien im Rahmen von Berufungsverfahren

Eine Kostenübernahme ist **nicht** möglich bei

- Repräsentationsaufwendungen, Beförderungs- und Bewirtungskosten für Veranstaltungen rein geselliger Art, wie z.B. Weihnachts- und Geburtstagsfeiern, Betriebsausflügen,
- Verabschiedungen von Kollegen und Kolleginnen,
- Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen, es sei denn, Zeit und Dauer der Sitzung wären so bemessen – z.B. bis in die späten Abendstunden hinein –, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
- Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder an deren Angehörige,
- internen Besprechungen zwischen Kollegen und Kolleginnen,
- Verauslagtem Pfand,
- Trinkgeldern.

Geschenke (Blumensträuße, Weinflaschen, Pralinen, o.ä.) dürfen als kleine Gesten an Gastvortragende oder externe Referenten / Referentinnen überreicht werden.

Werbeartikel (Kugelschreiber, Weihnachts- und Glückwunschkarten o.ä.) dürfen in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn sie der Aufgabenerfüllung der Universität nach § 3 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dienen und nicht überwiegend für Beschäftigte der Universität bestimmt sind.

Die Ausstattung von Einrichtungen der Universität kann so erfolgen, dass eine angemessene Betreuung von Gästen möglich ist. Neben einer entsprechenden Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck werden Geräte wie Kühlschrank, Spülmaschine und der Größe und den sachlichen Bedürfnissen der beschaffenden Einrichtung angepasste Kaffeemaschinen (i. d. R. bis zu einer Kostenobergrenze von 100 €, in sachlich begründeten Einzelfällen bis max. 1000 €) sowie Thermoskannen akzeptiert. Bei offiziellen Veranstaltungen der Universität und ihren Einrichtungen sind auch Aufwendungen für Dekoration (Blumenschmuck etc.), musikalische Begleitung, in einem dem Anlass angemessenen Umfang zulässig.

3. Absolventenabschlussfeiern

Absolventenabschlussfeiern können finanziert werden, da sie international traditionell zum Abschluss eines Studiums gehören und ein wichtiger Beitrag für die Alumni-Arbeit der Hochschule sind.

Rahmen:

- Es werden maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr pro Studiengang gefördert.
- Es gilt eine Obergrenze von 100 € pro teilnehmendem/er Absolvent/in pro Veranstaltung. Weitere Teilnehmer/ innen finden bei der Festsetzung der Obergrenze keine Berücksichtigung.

Mit dem Maximalbetrag von 100 € pro Absolvent/ in sind die Kosten der gesamten Veranstaltung (Bewirtung - auch der anderen Teilnehmer -, Saalmiete, Dekoration, Bühnenaufbau, Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Geschenke, Musikanlage etc.) abzudecken. Weitere Kosten werden nicht finanziert.

4. Finanzierung von Repräsentationsaufwendungen und Bewirtungsausgaben

Repräsentationsaufwendungen sind im Rahmen der Einkommensteuer nicht abzugsfähige Ausgaben (vgl. § 12 Nr. 1 EStG). Nur wenn bei Aufwendungen ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen besteht, sind sie insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind.

Die Finanzierung von Repräsentationsaufwendungen und Bewirtungsausgaben erfolgt durch Bereitstellung von Budgets.

Bewirtungs- und Betriebsausgaben können sowohl aus Fakultätsmitteln als auch aus Drittmitteln beglichen werden. Bewirtungskosten sollen vorrangig aus Drittmitteln finanziert werden. Eine Finanzierung aus Drittmitteln setzt voraus, dass die Vertragsbedingungen / Richtlinien der Drittmittelgeber dies zulassen.

Stehen keine Drittmittelgelder zur Finanzierung unumgänglicher Bewirtungskosten zur Verfügung, können diese nachrangig aus der jeweiligen Kostenstelle der Einheiten finanziert werden. So können insbesondere die Aufwendungen für die Ausrichtung von Absolventen- und Promotionsfeiern, von Veranstaltungen im Rahmen von Preisverleihungen sowie von Antrittsvorlesungen aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Tagungsentgelt erhoben wird, sind die Repräsentationsaufwendungen bzw. Bewirtungsausgaben aus diesen Entgelten zu finanzieren.

Spenden, für die die Heinrich-Heine-Universität eine Zuwendungsbescheinigung ausstellt, sind ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Eine Finanzierung von Bewirtungskosten aus Spendenmitteln käme lediglich dann in Betracht, wenn die Spende ohne jede Zweckbindung erfolgt ist und auf die Erstellung einer Zuwendungsbescheinigung ausdrücklich verzichtet wurde. Eine solche Spende ist dann aber für den Spender steuerlich nicht absetzbar.

5. Voraussetzungen für die Erstattung von Repräsentationsaufwendungen

Ist eine Erstattung von Repräsentationsaufwendungen dem Grunde nach zulässig und stehen Mittel zu deren Finanzierung zur Verfügung, sind folgende weitere Voraussetzungen einzuhalten:

- a) Die Aufwendungen müssen unmittelbar mit einem konkreten dienstlichen Vorhaben zusammenhängen und dessen Zielen dienen (z. B. Durchführung von Workshops, Konferenzen, Kongressen, Arbeitsessen, Akkreditierungs- und Auditverfahren, Begutachtungsverfahren).
- b) Die Aufwendungen müssen sich in einem sozial üblichen, dem verfolgten Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung sein.
- c) Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind vorrangig zu beachten. Dies gilt sowohl für die Frage, ob aus Projektmitteln Aufwendungen getätigt werden, als auch für den finanziellen Rahmen der jeweiligen Aufwendungen. Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Kongressen etc. sind grundsätzlich kostendeckende Teilnehmerbeiträge zu erheben.

6. Abrechnungsmodalitäten

Zur Minimierung der Aufwendungen für die Universität sollte bei im Voraus planbaren Maßnahmen in Abstimmung mit dem Einkauf (Herr Zimmermann, Tel. 81-12242) geprüft werden, ob Rahmenverträge mit Unternehmen bereits abgeschlossen sind (z. B. für Catering) bzw. abgeschlossen werden können.

Bei der Abrechnung von Bewirtungskosten müssen die Belege den von den Finanzbehörden vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

- Der Bewirtungsbeleg (Rechnung) muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein.
- Er muss die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke enthalten.
- Das Datum und der Ort des Verzehrs müssen ebenso wie der Rechnungsempfänger ausgewiesen bzw. handschriftlich ergänzt sein.
- Der Rechnungsbetrag, bzw. die so genannte Höhe der Aufwendung muss auf der Rechnung enthalten sein.
- Der Beleg ist von dem/ der Kostenstellenverantwortlichen bzw. von dem Einladenden / von der Einladenden zu unterschreiben.
- Die Anschrift und Steuernummer der Gaststätte müssen auf dem Beleg vermerkt sein.
- Der enthaltende Umsatzsteuerbetrag muss auf der Rechnung ausgewiesen sein.
- Von dem / der Kostenstellenverantwortlichen bzw. von dem Einladenden / von der Einladenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung schriftlich darzulegen.
- Eine Liste mit den Namen der bewirteten Personen mit der Unterscheidung Universitätszugehörige/ Gäste ist schriftlich einzureichen.

Die Abrechnung erfolgt bei Barzahlung der Restaurantrechnung bzw. bei Absolventenabschlussfeiern über ein Schreiben mit der Bitte um Kostenerstattung, dem der Bewirtungsbeleg im Original beigelegt ist, oder, sofern Rechnungen ausgestellt wurden, durch Überweisung des Rechnungsbetrags.

Die Rechnung muss auf den Verantwortlichen mit Zusatz „Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ ausgestellt sein. Der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse daran sind hinreichend darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnehmerliste zu belegen. Dabei ist bei jeder Person anzugeben, zu welcher Institution sie gehört. Universitätsmitglieder und – angehörige sind zu kennzeichnen.

Die Höhe der Bewirtungskosten ist nicht durch einen Pauschalbetrag gedeckelt.

Für die nach Nr. 2 dieser Bewirtungsrichtlinie zulässigen Betriebsausgaben gelten die vorgenannten Einschränkungen unter Nr. 3 dieser Bewirtungsrichtlinie nicht. Auch diese Aufwendungen müssen sich jedoch in angemessenem Rahmen halten und durch Quittungen belegt werden.

Um bei Absolventenabschlussfeiern die Höhe der Kosten pro Absolvent/ in nachvollziehen zu können, ist das Einreichen einer Teilnehmerliste der Absolventinnen und Absolventen zwingend erforderlich.

Eine Maximalhöhe der gesamten Kosten der Diplomandenfeier bestimmt sich durch die Anzahl der teilnehmenden Absolventen und Absolventinnen.

7. Obergrenzen für die Erstattung von Bewirtungskosten

Folgende Beträge können für die Bewirtung pro Teilnehmer und Anlass einschließlich aller Nebenkosten maximal erstattet werden:

- | | |
|---|---------------------|
| • Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck oder kleiner Imbiss | 10 € pro Teilnehmer |
| • Stehempfänge | 20 € pro Teilnehmer |
| • Essen oder Buffet | 35 € pro Teilnehmer |

Stehempfänge, die Bewirtung mit einem Essen oder einem Buffet kommen in der Regel nur für Anlässe von besonderer Bedeutung (z.B. ausländische Gäste, hochrangige Persönlichkeiten) in Frage.

Aus steuerlichen Gründen dürfen die o.g. Beträge je Universitätsmitglied und Anlass in keinem Fall überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zugewendeter Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären (R 19.6 Abs. 6 LStR 2011).

8. Grundsätzliches

Die vorstehenden Ausführungen geben allgemeine Grundsätze wieder und gelten als grundsätzliche Richtschnur. Entscheidungen in Einzelfällen, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind anhand dieser Grundsätze zu treffen. Bei Zweifelsfragen wird eine Klärung vor der Leistung entsprechender Ausgaben mit der Abteilung Buchhaltung der Zentralen Universitätsverwaltung (Frau Schwarz, Tel. 81-12734) bzw. mit der Steuerabteilung (Frau Schmelzer, Tel. 81-12246) empfohlen. Dies gilt insbesondere wenn es um die Abgrenzung zu Betriebsveranstaltungen geht. Nach R 19.5 Abs. 2 Satz 1 LStR 2011 sind Betriebsveranstaltungen Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern.

Die endgültige Verantwortung für die Bezahlung von Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen trägt in jedem Fall der / die Kostenstellenverantwortliche.


9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29.03.2012.

Düsseldorf, den *12.04.2012*

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität


Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper